

Häufig gestellte Fragen

1. Wie funktionieren Rauchwarnmelder?

Die Geräte unterschiedlicher Hersteller arbeiten grundsätzlich nach gleichen oder ähnlichen Methoden. Die Rauchwarnmelder verfügen über eine Messkammer, in der in bestimmten Intervallen kurzzeitig eine Lichtquelle eingeschaltet wird. Treten Rauchpartikel in die Messkammer ein, aktiviert das dabei entstehende Streulicht eine Fotozelle. Dies löst die Alarmierungseinrichtung aus, die durch einen lauten Signalton warnt.

2. Alarmiert der Rauchwarnmelder automatisch die Feuerwehr, wenn er Alarm gibt?

Nein! Rauchwarnmelder helfen Brände frühzeitig zu erkennen und die Bewohner davor zu warnen sowie ihnen die Zeit zur Flucht und Alarmierung der Feuerwehr zu geben. Rauchwarnmelder können jedoch weder Feuer löschen noch dessen Entstehung verhindern.

3. Wie kann ich die Funktionstüchtigkeit eines Rauchwarnmelders überprüfen?

Wenn Sie den Testknopf (siehe Gebrauchsanleitung) betätigen, wird der Rauchwarnmelder intern getestet. Dabei wird ein Bestätigungston ausgelöst. Sollte kein Bestätigungston ertönen, kontaktieren Sie bitte unverzüglich die degewo-Schadenshotline unter 030 26485-2020.

4. Wie kann ich selbst dazu beitragen, dass die Rauchwarnmelder in meiner Wohnung funktionstüchtig bleiben?

Vermeiden Sie schädliche Umwelteinflüsse (z.B. Pollen, Insektenbefall). Bei eventuell Täuschungsalarm hervorrufenden Arbeiten im Umfeld des installierten Rauchwarnmelders, z.B. bei einer Renovierung, sollte der Melder vorübergehend abgedeckt oder entfernt werden (bei Entfernung: Rauchwarnmelder bitte sicher und geschützt aufbewahren, bspw. in einem handelsüblichen Gefrierbeutel mit Zip-Verschluss). Nach Abschluss der Arbeiten muss der Rauchwarnmelder wieder am selben Ort montiert und die Funktionsbereitschaft wiederhergestellt und überprüft werden (siehe Gebrauchsanleitung).

5. Kann der Rauchwarnmelder auch durch andere Einflüsse (z.B. Kochen) ausgelöst werden? Was tue ich dann?

Ja! Bei starkem Wasserdampf, Koch-, Braten-, Back- und Grilldämpfen kann sicherheitshalber ein Alarm ausgelöst werden. Dies ist auch oft die Ursache für Fehlalarme.

Öffnen Sie die Fenster und lüften Sie. Sobald die mögliche Ursache durch Lüften beseitigt ist, geht der Rauchwarnmelder zurück in den Normalbetrieb.

Baustaub, Sprühnebel bei Lackierarbeiten, Insekten- und Raumduftsprays, Haar- und Deosprays etc., die direkt in den Rauchwarnmelder gelangen, können ebenso einen Alarm auslösen und auch das Gerät zerstören.

6. Gibt es für mich eine Alternative, wenn ich die Wartung nicht selbst durchführen kann/ selber durchführen möchte?

Ja. Wenn Sie die Leistungen zur regelmäßigen Sicherstellung der Betriebsbereitschaft des Rauchwarnmelders nicht selbst ausführen können oder wollen, besteht auch die Möglichkeit, einen Dritten mit der Durchführung der Leistung zu beauftragen. Mit der Beauftragung eines professionellen Dienstleisters, der Ihnen dokumentiert, dass alle technischen und rechtlichen Verpflichtungen zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Rauchwarnmelder normgerecht erfüllt wurden, können Sie absichern, dass Sie alles Erforderliche getan haben. In diesem Zusammenhang haben wir Ihnen – unter Ausschluss jeglicher Haftung – Hinweise auf entsprechende Dienstleister bereits übergeben (Erhalt bei Montagetermin oder bei Mietvertragsabschluss), die Sie für die Durchführung der Arbeiten zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Rauchwarnmelder beauftragen können, wenn Sie diese Arbeiten nicht selbst durchführen können oder wollen. Es steht Ihnen selbstverständlich frei, einen anderen Anbieter Ihrer Wahl zu beauftragen.

7. Wie reagiert ein Rauchwarnmelder auf Zigarettenrauch oder brennende Kerzen?

Zigarettenrauch und brennende Kerzen lösen aufgrund der sensiblen Sensoren eines geprüften Rauchwarnmelders in der Regel keinen Alarm aus – sofern nicht vorsätzlich, massiv und aus unmittelbarer Nähe Zigarettenrauch in den Rauchwarnmelder gepustet oder eine brennende Kerze unter den Rauchwarnmelder gehalten wird.

8. Was ist bei Auslösen des Rauchwarnmelders zu tun?

Überprüfen Sie sofort, ob es eine Verrauchung gibt. Falls ja, folgen Sie umgehend den nachfolgenden Anweisungen.

Im Zweifelsfall gilt immer: Wählen Sie den Notruf 112

*Feuer im Haus, **nicht** in Ihrer Wohnung*

1. Wohnungstür schließen
2. Wohnung nicht verlassen
3. Feuerwehr alarmieren - 112
4. An einem rauchfreien Fenster bemerkbar machen

*Feuer **in** Ihrer Wohnung*

1. Wohnung verlassen
2. Wohnungstür hinter sich zuziehen
3. Aufzug nicht benutzen
4. Feuerwehr alarmieren - 112

9. Ich bin nicht sicher, ob es sich um einen Alarm des Rauchwarnmelders, ein Kontrollsignal oder um eine Fehlfunktion handelt, was tun?

Überprüfen Sie, ob es eine Verrauchung gibt. Der Alarmton ist deutlich lauter als der Warnton für ein Kontrollsignal. Sind Sie sich dennoch unsicher, kontaktieren Sie die degewo-Schadenshotline.

10. Wie soll ich mich verhalten, wenn der Rauchwarnmelder meines Nachbarn piept? Was gilt, wenn ich weiß, dass der Nachbar nicht zu Hause ist?

Wählen Sie den Notruf 112. Überprüfen Sie, ob Ihre Wohnung sicher und rauchfrei ist. Weiteres siehe Punkt 8.

11. Soll ich lieber einen Fehlalarm bei der Feuerwehr riskieren oder erst die Ursache für das Auslösen des Rauchwarnmelders suchen?

Sie dürfen sich nicht in Gefahr begeben. Wählen Sie im Zweifelsfall immer den Notruf 112 und bleiben Sie immer im rauchfreien Bereich.

12. Wer trägt die Kosten bei einem Fehlalarm des Rauchwarnmelders?

Bei Fehlalarmen durch Rauchwarnmelder entstehen keine Kosten für denjenigen, der die Feuerwehr kontaktiert. Kostenpflicht kann allerdings entstehen, wenn der Verursacher des Alarms oder Anrufer vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

13. Darf ich den Rauchwarnmelder umsetzen, wenn er mich an dem jetzigen Ort stört?

Nein! Die Rauchwarnmelder werden nach den Vorgaben der DIN 14676 angebracht. Nur dann können die Rauchwarnmelder ihre Schutzwirkung auch optimal erfüllen. Die Montageorte sind somit verbindlich geregelt und dürfen nicht verändert werden.

14. Ich habe bereits meine Wohnung mit Rauchwarnmeldern ausgestattet. Müssen trotzdem neue Rauchwarnmelder durch degewo eingebaut werden?

Ja! Für Sie als Mieter besteht eine Duldungspflicht bezüglich des Einbaus durch den Vermieter, selbst wenn Sie bereits selber Rauchwarnmelder eingebaut haben. Ihre eigenen Rauchwarnmelder werden nicht demontiert – jedoch werden die neuen Rauchwarnmelder durch die ausführenden Firmen zusätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen montiert.

15. Welche Alternativen gibt es für hörgeschädigte Mieter, welche den Alarmton des Rauchwarnmelders akustisch nicht wahrnehmen werden können?

Generell können die Wohnungen durch die ausführenden Firmen mit speziellen Rauchwarnmeldern ausgestattet werden. Tipp: Krankenkassen müssen die Kosten für spezielle Rauchwarnmelder für Gehörlose übernehmen. Bitte setzen Sie sich dazu mit Ihrer Krankenkasse in Verbindung.